

FORUM

Aktuelles aus der dbb frauenvertretung Hessen

Ausgabe Oktober - Dezember 2008

**„Ein Kompromiss ist nur dann gerecht,
brauchbar und dauerhaft,
wenn beide Partner damit
gleich unzufrieden sind.“**

Henry Kissinger

- Landeshauptversammlung dbb Frauenvertretung Hessen
- EU will Mutterschutz verlängern
- Alternierende Telearbeit in der Hessischen Landesverwaltung – Verlängerungsvereinbarung unterzeichnet
- Arbeitszeit der Männer deutlich angestiegen

Landeshauptversammlung dbb Frauenvertretung Hessen am 24. November 2008

Am 24. November 2008 fand die Landeshauptversammlung der dbb Frauenvertretung Hessen in Frankfurt/Main statt.

Die Vorsitzende Ute Wiegand-Fleischhacker begrüßte neben dem Vorsitzenden des dbb Hessen, **Walter Spieß**, die Vertreterin der SPD Hessen, Frau **Dr. Pauly-Bender** (Mitglied des ständigen Ausschusses des Hessischen Landtages; MdL der SPD Fraktion von 1991 - 2008) für die FDP Hessen Herrn **René Rock** (MdL der FDP Fraktion in der 17. Wahlperiode) sowie wieder 26 Frauenvertreterinnen der Mitgliedsgewerkschaften und -verbände, Bezirks- und Kreisverbände. Frau **Petra Müller-Klepper** (MdL der CDU Fraktion im Hessischen Landtag von 2005 bis 2008) entschuldigte sich. Frau Dr. Pauly-Bender und Herr Rock stellten sich und ihre **Arbeitsschwerpunkte** vor.

Ute Wiegand-Fleischhacker betonte nach deren Ausführungen, dass Wirtschaftspolitik gleichzeitig Frauenpolitik sei. Zudem sei es eine wichtige Aufgabe das Thema „Frauen in Führungspositionen“ nicht zu vernachlässigen. Gründe für den geringeren Anteil von Frauen in Führungspositionen seien oft fehlende kompatible Angebote an Kinderbetreuung, traditionell-rollenspezifische Einstellungen im Hinblick auf das beruflich-fachliche Potential von Frauen allgemein und Frauen mit Kindern im Besonderen, eine im Arbeitsleben breit etablierte Präsenzkultur, die (zumeist weiblichen) Beschäftigten mit Familienpflichten eine Führungsposition nicht zubillige sowie

zu wenig unter Berufsentwicklungspunkten getroffene Ausbildungs- und Berufswahlentscheidungen von Mädchen und jungen Frauen. Handlungskonzepte für junge Frauen und Mädchen gerade im technischen und naturwissenschaftlichen Bereich stellten Lösungsansätze dar. Diese gelte es zu entwickeln. Weiterhin müsse eine gezielte Unterstützung durch ein umfassendes Angebot an Informationen, kompetenten Ansprechpartnern und Austauschmöglichkeiten angeboten werden.



v.l.n.r.: Rene Rock, FDP Hessen, Ute Wiegand-Fleischhacker,
Dr. Judith Pauly-Bender, SPD Hessen, Walter Spieß, Vorsitzender dbb Hessen

Im Anschluss an die Schwerpunktvorstellung fand eine **Podiumsdiskussion** mit den Politikern statt. Die Diskussionsleitung übernahm die Vorsitzende der dbb Frauenvertretung Hessen. Mit ihr erörterten die Teilnehmerinnen unter Anderem folgende Themen:

- Frauen in Führungspositionen
- Stand des Ausbaus der Kinderbetreuung in Hessen
- Tradierte Rollenbilder
- Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten in Hessen unter dem Aspekt der Familienfreundlichkeit
- Rundfunkrat – Frauen und Medien
- Elterngeld und Elternzeit– Gestaltungsmöglichkeiten unter Einbeziehung der Väter
- Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Privatwirtschaft und im privatisierten Bereich
- Problematik der Inanspruchnahme der Elternzeit in der Privatwirtschaft von Müttern und Vätern
- Studie der Hessenstiftung – Familie hat Zukunft zum Thema „Rabenväter wider Willen“

Ute Wiegand-Fleischhacker betonte, dass es einer flexiblen, qualifizierten und bezahlbaren Kinderbetreuung bedürfe. Es sei Aufgabe der Politik, hier Lösungsmöglichkeiten anzubieten. Dr. Judith Pauly-Bender und Rene Rock sagten zu, diese Themen in die künftige Arbeit mit einbeziehen zu wollen.

Weiterhin wurde unter Anderem zu den folgenden Themen informiert:**Hessische Elternzeitverordnung – Unterhäftige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit.**

Die Hessische Elternzeitverordnung stelle nicht nur für die Genehmigung der Elternzeit, sondern auch für die Genehmigung der Teilzeitbeschäftigung eine eigenständige Rechtsgrundlage dar. Auswirkungen würden sich im Hinblick auf die unterhäftigen Teilzeitbeschäftigungen ergeben. Aufgrund der zwischenzeitlich ergangenen Rechtsprechung seien diese Zeiten nicht wie bisher auf die Höchstgrenze des § 85 a (5) Hessisches Beamtenengesetz von 15 Jahren anzurechnen.

Das **Kompetenzzentrum Technik Diversity Chancengleichheit** (www.kompetenz.de) fördere die verstärkte Nutzung der Potenziale von Frauen zur Gestaltung der Informationsgesellschaft und der Technik sowie die Verwirklichung der Chancengleichheit von Frauen und Männern mit bundesweiten Aktivitäten. Die Internetseiten unter www.kompetenz.de informieren über aktuelle Themen und Projekte. Die Möglichkeit, den verfügbaren Newsletter zu erhalten, sei gegeben.

In Sachen **Versorgungsabschlag nach altem Recht (vor 1992) für teilzeitbeschäftigte und beurlaubte Beamtinnen und Beamte** wies die Vorsitzende auf das nachfolgend abgedruckte Schreiben des dbb Hessen vom 30. Juli 2008 an alle im Hessischen Landtag vertretenen Parteien hin:

„Das Bundesverfassungsgericht hat in einem am 11.07.2008 veröffentlichten Beschluss (2 BvL 6/07) entschieden, dass der Versorgungsabschlag nach altem Recht (vor 1992) für teilzeitbeschäftigte und beurlaubte Beamtinnen und Beamte sog. Versorgungsabschlag alter Fassung zum Ausgleich der Vorteile der damaligen degressiven Ruhegehaltsskala bei Teilzeitbeschäftigung nicht mit dem Grundgesetz vereinbar und daher nichtig ist.

Der EuGH hatte bereits mit Urteil vom 23.10.2003 entschieden, dass die Übergangsregelungen zum Versorgungsabschlag bei Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung (§ 85 Abs. 4 Satz 2 BeamtVG in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 1, 2. und 3. Halbsatz BeamtVG a. F. 1991) mit Artikel 141 des EG-Vertrages und der Richtlinie 75/117/EWG unvereinbar sind und zumindest bis zum Stichtag 17.05.1990 unberücksichtigt bleiben müssen. Dieser Bewertung hatte sich das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 25.05.2005 (BVerwG 2 C 6.04) unter Aufgabe seiner früheren Rechtsprechung angeschlossen.

Nachdem daraufhin der Bayerische Verwaltungsgerichtshof auch hinsichtlich der Zeiten nach dem 17.05.1990 eine Verfassungswidrigkeit angenommen hatte und die Rechtssache dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt hatte, entschied das Bundesverfassungsgericht nunmehr, dass die Berechnung eines Versorgungsabschlags nach altem Recht insgesamt gegen das Grundgesetz verstößt. Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts kam zu dem Ergebnis, dass die beanstandete Regelung mittelbar eine Geschlechter diskriminierende Wirkung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG hat und sie daher nichtig ist.

Die bis zum 31.12.1991 gültige degressive Steigerung des Ruhegehaltssatzes nach Maßgabe der Dienstzeit führte in vielen Fällen zu einer relativen Besserstellung von Beamten mit Teilzeit- oder Freistellungszeiten gegenüber vollzeitbeschäftigten Beamten. Zum Ausgleich sah das BeamtVG seit dem Jahr 1984 bei Teilzeitbeschäftigung eine anteilige Verminderung des Ruhegehaltssatzes entsprechend dem Umfang der Freistellungen vor (sog. Versorgungsabschlag für teilzeitbeschäftigte Beamte).

Mit dem Versorgungsreformgesetz 1992 wurde die degressive Ruhegehaltsskala durch eine lineare Skala ersetzt, wodurch ein Ausgleich wegen Freistellungszeiten obsolet wurde. Die Vorschrift des § 14 Abs. 1 BeamtVG a. F. blieb indes kraft der Übergangsvorschrift des § 85 BeamtVG für die (Vergleichs-) Berechnung des Ruhegehalts derjenigen Teilzeitbeamten anwendbar, die bereits am 31. Dezember 1991 in einem Beamtenverhältnis gestanden haben. Diese sieht eine jeweilige Günstigkeitsberechnung nach mit Besitzstand bis 1992 gewährtem Ruhegehaltssatz und neuem (ab 1992) Beamtenversorgungsrecht vor, wobei jedoch eine Begrenzung auf den Ruhegehaltssatz nach vollständig altem Recht inkl. Versorgungsabschlag gemäß § 14 BeamtVG a. F. vorgeschrieben war.

Diese einschränkende Vergleichsberechnung unter Berücksichtigung des alten Versorgungsabschlags stellt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts eine mittelbare Benachteiligung von beamteten Frauen dar, weil von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung in weitaus überwiegendem Maße beamtete Frauen Gebrauch machen. Eine verfassungskonforme Rechtfertigung für diesen Umstand liegt nach Auffassung des erkennenden Senats insbesondere auch unter Berücksichtigung der folgenden Gesichtspunkte nicht vor:

- Die mit der Ausweitung der Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeiten verbundenen Kosten für die öffentlichen Haushalte rechtfertigten es nicht, zur Erreichung einer Kostenneutralität gerade die überwiegend weiblichen Teilzeitbeschäftigten heranzuziehen. Sowohl bei arbeitsmarktpolitischer als auch familienpolitischer Teilzeit machten überwiegend Frauen von einer Möglichkeit der Beschäftigung Gebrauch, die auch im Interesse des Staates zur Schaffung von Arbeitsplätzen eingeräumt werde. Aus diesem Grund dürfe nicht denen, die von der so geschaffenen Möglichkeit Gebrauch machen, ein besonderer Beitrag zur Finanzierung dieses Systems abverlangt werden.
- Auch das gesetzgeberische Ziel, eine relative Besserstellung teilzeitbeschäftigter Beamter zu vermeiden, sei verfassungsrechtlich nicht statthaft. Zwar führe die Anwendung allein der degressiven Ruhegehaltstabelle im Einzelfall dazu, dass Teilzeitbeschäftigte trotz geringerer ruhegehaltfähiger Dienstzeit den gleichen Ruhegehaltssatz wie ein Vollzeitbeschäftigter erreichen, jedoch betreffe dies die Fälle, in denen es um die Mindestsicherung des Beamten bei nur kurzer Dienstzeit gehe.
- Auch den Umstand, dass der Teilzeitbeamte vom Leitbild des Vollzeitbeamten abweiche, könne der Gesetzgeber zwar grundsätzlich zur Begründung besoldungsrechtlicher Regelungen anführen, jedoch ende die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers dort, wo sich die Regelungen in unverhältnismäßiger Weise benachteiligend für Beamte eines Geschlechts auswirken. Diese Grenze sei vorliegend wegen des grundgesetzlichen

Diskriminierungsverbots des Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG überschritten. Eine mittelbar aufgrund des Geschlechts bedingte schlechtere Altersversorgung teilzeitbeschäftigter Frauen sei auch unter Berücksichtigung des Schutzes von Ehe und Familie verfassungsrechtlich nicht zulässig; die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und damit die effektive Wahlfreiheit in der Entscheidung über Rollenwahl und Rollenverteilung in Ehe, Familie und Beruf dürfe nicht durch finanzielle Nachteile im Bereich der Versorgung von Beamten teilweise wieder ausgehöhlt werden.

Es gibt aber ein gravierendes Problem.

Diese Rechtsprechung findet nur Anwendung auf nicht bestandskräftige Versorgungsfestsetzungen. Dies sind solche Versorgungsbescheide, die mit Widerspruch oder Klage angefochten sind. Bestandskräftige Bescheide von Versorgungsempfängern - die Zahl dieser Fälle dürfte nicht unerheblich sein - werden dagegen auf Grund dieser neuen Rechtsprechung nicht automatisch wieder aufgegriffen.

Es kann aus Sicht des dbb Hessen nicht angehen, dass nach Korrektur dieser Rechtsprechung nunmehr alle die leer ausgehen, die sich im Vertrauen auf die an sich gefestigte Rechtsprechung höchster deutscher Gerichte in der Vergangenheit nicht gegen die Festsetzung von Versorgungsabschlägen gewandt haben. Zumindest für die Zukunft muss gesichert sein, dass ihre Versorgung letztlich nicht auf Berechnungsgrundlagen beruht, die nach neuester höchstrichterlicher Rechtsprechung **nichtig** sind. Hierzu ist allerdings eine entsprechende Regelung - notfalls per Gesetz - erforderlich, um auch für diesen Personenkreis Gerechtigkeit herzustellen.

Der dbb Hessen bittet Sie deshalb, in dieser Sache initiativ zu werden."

Die Vorsitzende informierte anhand ihres Vortrags zum Thema **„Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung – Möglichkeiten und Auswirkungen im Beamten- und Tarifrecht“**. Im Rahmen dieses Vortrags wurden auch die „Gründzüge der Beamtenversorgung“ dargestellt.

Unter Hinweis auf die drastischen Auswirkungen von Familienphasen auf die Alterssicherung informierte sie über die **„Quotelung der Ausbildungszeiten“**, die mögliche **Unterschreitung der Mindestversorgung bei Freistellungszeiten** (§ 14 BeamtVG), die Berechnung der Versorgung bei Teilzeitbeschäftigung und stellte die Versorgungsabschläge neuer Art dar.

Der Vorsitzende des dbb Hessen, **Walter Spieß**, berichtete über die **aktuelle Situation im Beamten- und Tarifbereich** in Hessen.

EU will Mutterschutz verlängern

Die EU-Kommission will Anfang Oktober eine neue Mutterschutzrichtlinie vorlegen. Zeitungsberichten zufolge ist geplant, die Mutterschutzfristen von 14 auf 18 Wochen anzuheben.

Neben dieser Fristverlängerung ist vorgesehen, Frauen eine größere Freiheit bei der Entscheidung einzuräumen, wie sie die 18 Wochen Mutterschutz auf die Zeit vor und nach der Geburt verteilen. In dieser Zeit sollen sie auch von einer besseren Versorgung profitieren. EU-Sozialkommissar Špidla will des Weiteren durchsetzen, dass Frauen während des Mutterschutzes ein Anrecht auf Bezahlung in Höhe ihres vollen Gehaltes oder Lohns haben. In vielen EU-Staaten ist derzeit nur eine Bezahlung in Höhe des Krankengeldes üblich.

Da in Deutschland derzeit eine Mutterschutzfrist von 14 Wochen gilt, müsste die Frist folglich um vier Wochen verlängert werden. Die deutschen Arbeitgeber haben sich deshalb gegen diese Pläne ausgesprochen. Sie begründen das damit, dass in Deutschland die Bezahlung der Frauen während des Mutterschutzes hauptsächlich von den Arbeitgebern getragen werde und sich diese finanzielle Belastung durch eine Fristverlängerung deutlich erhöhen würde. Auch die Bundesregierung hat bei der vorab Konsultation zu dem Gesetzesvorhaben ablehnend reagiert. Es bleibt abzuwarten, ob und in welcher Fassung die neue Richtlinie letztlich präsentiert wird. Der dbb legt besonderen Wert auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf und begrüßt alle Maßnahmen, die dieses Ziel sinnvoll unterstützen.

Quelle: dbb beamtenbund und tarifunion, www.dbb.de

Alternierende Telearbeit in der Hessischen Landesverwaltung

Verlängerungsvereinbarung unterzeichnet

Die dbb tarifunion und die Hessische Landesregierung haben eine Vereinbarung über die Verlängerung der Anschlussvereinbarung über die Alternierende Telearbeit in der hessischen Landesverwaltung unterzeichnet. Mit dieser Vereinbarung wird die Laufzeit der bestehenden Anschlussvereinbarung bis zum 31. Dezember 2009 verlängert.

Die Einrichtung neuer Telearbeitsplätze und der Erhalt der bestehenden Telearbeitsplätze sind damit weiterhin gesichert.

Die dbb tarifunion und die Hessische Landesregierung bringen in der Vereinbarung zum Ausdruck, dass sich die Alternierende Telearbeit für alle Beteiligten bewährt hat. Die Vereinbarung bekräftigt das gemeinsame Ziel, die Alternierende Telearbeit fortzuführen und weiter auszubauen. Die Verhandlungen über eine neue vertragliche Grundlage, die den weiteren Ausbau und die Verbesserung der Bedingungen der Telearbeit ermöglicht, sollen zeitnah fortgeführt werden.

Für die dbb tarifunion ist dabei von entscheidender Bedeutung, dass die Rechte der betroffenen Beschäftigten gestärkt werden und die Möglichkeit der Einrichtung von Telearbeitsplätzen auf allen Ebenen und in allen Dienststellen ausgebaut wird. Die Telearbeitsplätze müssen mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Die dbb tarifunion strebt darüber hinaus eine Verbesserung der technischen Einrichtungen an den Telearbeitsplätzen an.

Quelle: mitgliederinfo dbb tarifunion vom 11. November 2008

Arbeitszeit der Männer deutlich angestiegen

Je mehr Kinder ein Mann hat, desto länger sind seine Arbeitszeiten, je mehr Kinder eine Frau hat, desto kürzer arbeitet sie. Das zeigt eine Sonderauswertung des Mikrozensus und der Europäischen Arbeitskräftestichprobe, die das Institut Arbeit und Qualifikation (IAQ) der Uni Duisburg-Essen im Auftrag der Hans-Böckler-Stiftung erstellt hat.

Trotz aller öffentlichen Debatten über die Vereinbarkeit von Familie und Beruf hat sich der Einfluss von Ehe und Kindern auf die Arbeitszeiten von Frauen in den letzten Jahren verstärkt. Ehefrauen und Mütter arbeiten heute deutlich weniger Stunden pro Woche als 2001. Die Schere zwischen ihren Arbeitszeiten und denen von Vätern hat sich weiter geöffnet.

Nach den am 1. Dezember im aktuellen IAQ/HBS-Arbeitszeit-Monitor veröffentlichten Zahlen sind zwar immer mehr Frauen in Deutschland erwerbstätig, sie arbeiten aber kürzer: Deutschland hat (mit 30,2 Wochenstunden) nach den Niederlanden die zweitkürzesten Frauenarbeitszeiten in Europa und es gibt es kein europäisches Land, in dem Teilzeit arbeitende Frauen so wenig Wochenstunden (18,2) leisten wie in Westdeutschland. Demgegenüber arbeiteten 2006 die erwerbstätigen Männer im Durchschnitt 40,1 Wochenstunden. Der Unterschied hat sich vergrößert: 2001 arbeiteten Männer 8,8 Stunden länger als die Frauen, fünf Jahre später waren es bereits 9,3 Stunden.

Die Frauenerwerbsquote in Deutschland steigt zwar langfristig und liegt mit 61,5 Prozent aller Frauen im Alter von 15 bis 64 Jahren inzwischen über dem europäischen Mittel. Auf Vollzeitstellen umgerechnet stagniert dieser Anteil (46,5 %) jedoch seit Beginn des Jahrzehnts und ist in den letzten Jahren unter den EU-Durchschnitt von 48,8 Prozent (EU 27) gerutscht, stellen die IAQ-Arbeitszeitforscher Dr. Angelika Kümmerling, Andreas Jansen und Dr. Steffen Lehndorff fest. Eine Ursache ist der Zuwachs bei den Minijobs: die ausschließlich geringfügige Beschäftigung bei Frauen stieg in fünf Jahren von 2,97 Millionen auf 3,32 Millionen. Da immer mehr Frauen Teilzeit arbeiten (nach 39,9 im Jahr 2001 45,8 Prozent 2006), bringen sie pro Kopf auch weniger Arbeitsstunden pro Woche in den Arbeitsmarkt ein.

"Für die Beschäftigung von Frauen setzt die Politik widersprüchliche Signale", kritisieren die IAQ-Arbeitszeitforscher. Während mit Ausbau von Kinderbetreuung und Elterngeld die weibliche Beschäftigung gefördert werden soll, bilden die vom Ehegatten abgeleiteten Ansprüche in der Sozialversicherung, das Ehegattensplitting und die Minijobs entgegengesetzte Anreize.

Frauen, die eigentlich mehr arbeiten wollen (60 Prozent in Westdeutschland und 20 Prozent in Ostdeutschland), beschränken sich aus familiären und persönlichen Gründen auf Minijobs und Teilzeitarbeit. "Trotz größerer Integration in den Arbeitsmarkt gelangen viele Frauen noch nicht über eine Rolle als Hinzuverdienerin im Haushalt hinaus und bleiben damit finanziell abhängig vom Ehemann. Von einer gleichberechtigten Arbeitsaufteilung zwischen den Geschlechtern ist Deutschland noch weit entfernt".

Eine Grafik zu den Arbeitszeitunterschieden zwischen Frauen und Männern finden Sie unter www.uni-due.de

Quelle: Kompetenzzentrum Technik Diversity Chancengleichheit, www.kompetenzz.de



Allen
Leserinnen und Lesern
wünschen wir
friedliche Weihnachtsfeiertage
und ein
gesundes, glückliches und erfolgreiches
neues Jahr 2009!

dbb Frauenvertretung Hessen
Tel.: 0 61 52 / 5 93 99

Impressum
Helene-Stöcker-Str. 12, 64 521 Groß-Gerau
Fax: 0 61 52 / 9 41 91 20

Internet: www.dbb-frauen-hessen.de
Verantwortlich (V.i.S.d.P.): Ute Wiegand-Fleischhacker
E-Mail: vorsitzende@dbb-frauen-hessen.de